

Entwurf

eines 16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Wirkung zum 1. November 2007 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport in Kraft. Ziel des Gesetzes war es vorrangig, die kriminellen Netzwerke im Bereich des Handels mit und der Abgabe von Dopingsubstanzen stärker zu bekämpfen sowie den Besitz nicht geringer Mengen bestimmter zum Doping geeigneter Arzneimittel unter Strafe zu stellen, um damit wirksam der Verbreitung gefährlicher Dopingmittel entgegenzuwirken (Begründung BT-Drucksache 16/5526 S. 7).

Die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport geänderten bzw. ergänzten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes haben jedoch gezeigt, dass die derzeitigen dopingspezifischen Regelungen lückenhaft sind und ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden. Um schlagkräftig gegen Dopingkriminalität vorgehen zu können, bedarf es der Ausweitung und Verschärfung der bisherigen Verbots- und Strafvorschriften.

Die Arbeit der Strafverfolger zeigt die erhebliche Dimension, die die Dopingkriminalität mittlerweile angenommen hat. Vergleichbar dem organisierten Rauschgifthandel werden große Mengen illegaler Präparate aus dem Ausland in die Bundesrepublik verschafft und über organisierte Vertriebswege und Händlerstrukturen mit Gewinnspannen bis zu tausend Prozent bis zum Endverbraucher weitervertrieben. Oft wird gezielt Anonymität geschaffen, indem Dopingmittel unter verschleierten Identitäten über Packstationen versendet werden, die hierzu ohne Wissen des Berechtigten unter Ausspähung zugehöriger Daten verwendet werden. Das Internet bietet unzählige Online-Shops, über die schnell und anonym Dopingmittel erworben werden können. In Untergrundlaboren werden unter bedencklichsten hygienischen Bedingungen Dopingmittel zusammengemischt, etikettiert und ebenfalls mit bis zu tausend Prozent Gewinn weiterverkauft. Bei Dopingmittelhändlern und Untergrundlaborbetreibern werden außerdem zunehmend Waffen jeglicher Art sichergestellt, was die erhebliche kriminelle Energie der Täter dokumentiert. Vor allem unter Bodybuildern und Kraftsportlern werden verbreitet ohne ärztliche Kontrolle enorme Mengen an Dopingmitteln konsumiert und die Substanzen nach Anleitungen aus dem Internet kombiniert. Auch immer mehr minderjährige

Sportler nehmen Dopingmittel ein und setzen sich für einen vermeintlich perfekten Körper und eine vermeintlich perfekte Leistung über alle Warnungen hinweg.

Verstärkt muss sich der Blick der Strafverfolger auch auf die Dopingstraftaten im Bereich des Spitzensports richten. Weiterhin erschüttern Dopingskandale im Hochleistungssport den Glauben an einen sauberen, vorbildlichen Sport und dokumentieren, dass die Institutionen des Sports und die Sportgerichtsbarkeit dem Phänomen "Doping im Sport" nicht Herr werden. Die jetzige Gesetzeslage gibt den Strafverfolgungsbehörden jedoch nur ein stumpfes Schwert an die Hand. Die ausgeklügelten Strukturen des Dopings im Spitzensport erschweren die Ermittlungen und erklären die raren Ermittlungserfolge, die in diesem Bereich erzielt werden. Die modi operandi sind durchorganisiert und hochprofessionell, so dass die Abläufe schwer nachzuvollziehen sind. Gerade hier bedarf es eines effektiven gesetzlichen Instrumentariums, um erfolgreich gegen diese Form der Kriminalität vorgehen zu können.

Die gesundheitlichen Gefahren des missbräuchlichen Dopingmittelkonsums sind enorm, werden jedoch gemeinhin unterschätzt. Die im Sport verwendeten Missbrauchsdosierungen anaboler Steroide überschreiten die körpereigene Produktion um das bis zu 120-fache (Andrew B. Parkinson / Nick A. Evans "Anabolic Androgenic Steroids: A Survey of 500 Users" 2006). Daraus resultieren gravierende Störungen der hormonellen Regulation, verbunden mit teilweise lebensbedrohlichen Nebenwirkungen, wie erhöhtem Herzinfarktrisiko, Störungen des Fettstoffwechsels, Leberveränderungen oder Gynäkomastie (unnatürliches Brustwachstum). Diese medizinischen Risiken werden verstärkt durch die exzessive Anwendung von oft ungeprüften, fehlerhaft deklarierten und häufig gefälschten Schwarzmarktpräparaten. Auch bei Anwendung verbotener Methoden wie dem Eigenblutdoping bestehen unter den Bedingungen, unter denen ein Missbrauch typischerweise stattfindet - vor allem durch insuffiziente Lagerung von Blutproben -, erhebliche Gesundheitsgefährdungen infolge erhöhter Thrombose- und Embolie-Risiken.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird den Strafverfolgungsbehörden ein gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das eine effektive und schlagkräftige Verfolgung von Dopingstraftaten gewährleistet.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- uneingeschränkte Strafbarkeit jeglichen Besitzes von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport;
- erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe sowie gegen den Erwerb und das Sichverschaffen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport; im Gegenzug kann beim Tatbestand des Besitzes von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport auf die Versuchsstrafbarkeit verzichtet werden;
- Erweiterung aller dopingspezifischen Straftatbestände dahingehend, dass neben dem Umgang mit Arzneimitteln auch derjenige mit Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport erfasst wird, so wie dies seit dem Jahr 2011 beim Besitzverbot des § 6a Absatz 2a AMG bereits der Fall ist;
- klar formulierte Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden ohne Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen;
- Auflistung der strafbewehrten Stoffe und Methoden in einem zusammenfassenden Anhang zum Arzneimittelgesetz unter Aufhebung des Anhangs zu § 6 a Absatz 2 a und unter Streichung der dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Absatz 2 GG nicht voll gerecht werdenden Verweisung auf den Anhang des Übereinkommens gegen Doping;
- Erhöhung des Strafrahmens für Dopingvergehen auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren;
- Einführung mehrerer Verbrechenstatbestände mit differenzierten Mindeststrafdrohungen, insbesondere für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung der den Vertrieb von Dopingmitteln oder die Anwendung von Dopingmethoden betreffenden Tatbestandsalternativen und deren Begehung unter Mitsichführen von Waffen;
- Einführung einer Kronzeugenregelung;
- Erweiterung der Vorschriften für Einziehung und erweiterten Verfall;
- Erweiterung der Katalogtaten für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes, der jedoch aus den in Abschnitt A genannten Gründen nicht befriedigt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

I. Bund

Für den Bund entstehen weder Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand noch nennenswerter Aufwand beim Vollzug.

II. Länder und Kommunen

Für die Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand. Die Schaffung neuer Strafbarkeiten und die Ermöglichung bestimmter Ermittlungsmethoden wird zu einem Mehraufwand bei der Strafjustiz und der Polizei führen, der allerdings nicht sicher abgeschätzt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 a wird wie folgt gefasst:

"Verbot von Arzneimitteln, Wirkstoffen und Methoden zu Dopingzwecken im Sport"

b) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 95 a Strafvorschriften gegen Doping"

c) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt geändert:

"§ 98 Strafmilderung oder Absehen von Strafe"

d) Die Angabe zu § 98 a wird gestrichen.

e) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 99 Einziehung"

f) Nach der Angabe zu § 99 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 99 a Erweiterter Verfall"

2. § 6 a wird wie folgt gefasst:

"Verbot von Arzneimitteln, Wirkstoffen und Methoden zu Dopingzwecken im Sport

(1) Es ist verboten,

1. mit Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, in den Verkehr zu bringen, herzustellen, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen,
2. Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport zu verschreiben, bei anderen anzuwenden oder zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
3. einem anderen eine Gelegenheit zu verschaffen oder zu gewähren, um Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport zu erwerben oder mit diesen durch Abgabe an einen anderen Handel zu treiben, sie in Verkehr zu bringen oder zu veräußern, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitzuteilen oder einen anderen zum Verbrauch von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport zu verleiten oder
4. Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport zu besitzen,

sofern ein Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll.

(2) Es ist verboten,

1. eine Methode zu Dopingzwecken im Sport bei einem anderen anzuwenden oder
2. einen anderen dazu zu verleiten, dass er eine Methode zu Dopingzwecken im Sport an sich vornehmen lässt.

(3) Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel und Wirkstoffe, die im Anhang zu diesem Gesetz genannte Stoffe sind oder enthalten. Absatz 2 findet nur Anwendung auf Methoden, die im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere

Stoffe und Methoden in den Anhang dieses Gesetzes aufzunehmen, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe und Methoden aus dem Anhang dieses Gesetzes gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummern 2 a und 2 b, Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 a und 2 b werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird Absatz 3 Satz 2 Nummer 2.

4. Nach § 95 wird folgender § 95 a eingefügt:

" Strafvorschriften gegen Doping

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. entgegen § 6 a Absatz 1 Nummer 1 mit Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, in den Verkehr bringt, herstellt, einführt, ausführt, veräußert, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
 - 2. entgegen § 6 a Absatz 1 Nummer 2 Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport verschreibt, bei anderen anwendet oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 - 3. entgegen § 6 a Absatz 1 Nummer 3 einem anderen eine Gelegenheit verschafft oder gewährt, um Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport zu erwerben oder mit diesen durch Abgabe an einen anderen Handel zu treiben, sie in Verkehr zu bringen oder zu veräußern, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum Verbrauch von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet oder

4. entgegen § 6 a Absatz 1 Nummer 4 Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport besitzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. entgegen § 6 a Absatz 2 Nummer 1 eine Methode zu Dopingzwecken im Sport bei einem anderen anwendet oder
 2. entgegen § 6 a Absatz 2 Nummer 2 einen anderen dazu verleitet, dass er eine Methode zu Dopingzwecken im Sport an sich vornehmen lässt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und des Absatzes 2 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 oder in Absatz 2 bezeichneten Handlungen
1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 2. einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat oder
 2. als Person über 21 Jahre zu Dopingzwecken im Sport durch Abgabe an eine Person unter 18 Jahren mit Arzneimitteln oder Wirkstoffen Handel treibt, sie in Verkehr bringt oder veräußert, sie einer Person unter 18 Jahren verschreibt, bei ihr anwendet oder sie ihr zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder eine Person unter 18 Jahren zum

Verbrauch von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet oder in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber einer Person unter 18 Jahren handelt.

- (6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
1. zu Dopingzwecken im Sport durch Abgabe an eine andere Person mit Arzneimitteln oder Wirkstoffen Handel treibt, sie in Verkehr bringt oder sie veräußert, sie einer anderen Person verschreibt, bei ihr anwendet oder ihr zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder eine andere Person zum Verbrauch von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport verleitet und dadurch leichtfertig den Tod der Person verursacht. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2 eine Methode zu Dopingzwecken im Sport bei einer anderen Person anwendet oder die Person dazu verleitet, dass sie eine solche Methode an sich vornehmen lässt, und dadurch leichtfertig den Tod der Person verursacht oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat, und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.
- (7) In minder schweren Fällen der Absätze 5 und 6 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (8) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

5. § 98 wird zu § 99 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 95" ein Komma und die Wörter "§ 95 a" eingefügt.

6. Nach § 97 wird folgender § 98 eingefügt:

" Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 95 a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 95 a Absätze 1, 2, 3 oder 8 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 95 a, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 95 a Absatz 4, 5 oder 6, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann."

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken."

7. § 98 a wird zu § 99 a und wird wie folgt gefasst:

"§ 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen der Herstellung und des Inverkehrbringens gefälschter Arzneimittel nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 a, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt, und
2. in den Fällen des § 95 a Absatz 4, 5 und 6.

8. Der Anhang (zu § 6 a Absatz 2 a) wird aufgehoben.

9. Dem Gesetz wird der folgende Anhang angefügt:

**"Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Arzneimittelgesetz
Anhang (zu § 6 a Absatz 3)**

A) Stoffe gemäß § 6 a Absatz 3 Satz 1 sind:

I. Anabole Stoffe

1. Anabol-androgene Steroide (AAS):

a. Exogene AAS:

1-Androstendiol (5-Alpha-androst-1-en-3-beta, 17-beta-diol); 1-Androstendion (5-Alpha-androst-1-en-3,17-dion); Bolandiol (estr-4-en-3-beta,17-beta-diol); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol (17-Alphaethinyl-17-beta-hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17-betahydroxy-17-alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17-Alpha-methyl-5-alphaandrost-2-en-17-beta-ol); Drostanolon; Ethylestrenol (19-Nor-17-alpha-pregn-4-en-17-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17-Beta-hydroxy-17-alphamethyl-5-alpha-androsta-[2,3-c]furazan); Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron (4,17-Beta-dihydroxyandrost-4-en-3-on); Mestanolon; Mesterolon; Metenolon; Methandienon (17-Beta-hydroxy-17-alphamethylandrosta-1,4-dien-3-on); Methandriol; Methasteron (2-Alpha,17-Alpha-dimethyl-5-alphaandrostan-3-on-17-beta-ol); Methyldienolon (17-Betahydroxy-17-alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methyl-1-testosteron (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methyl-5-alpha-androst-1-en-3-on); Methylnortestosteron (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Mestribolon (Methyltrienolon, 17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Norbolethon; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prostanazol (17-Beta-hydroxy-5alphaandrostano[3,2-c]-Pyrazol); Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; 1-Testosteron (17-Beta-hydroxy-5-alphaandrost-1-en-3-on); Tetrahydrogestrinon (18-Alpha-homo-pregna-4,9,11-trien-17-beta-ol-3-on); Trenbolon

und andere strukturverwandte Steroide mit nachgewiesener anabol-androgener Wirkung

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 1a. aufgeführten Stoffe.

b. Endogene AAS:

Androstendiol (Androst-5-en-3-beta,17-beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dihydrotestosteron (17-Beta-hydroxy-5alpha-androstan-3-on); Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA); Testosteron und ihre Metaboliten und Isomere, darunter unter anderem 5-Alpha-androstan-3-alpha,17-alpha-diol; 5-Alphaandrostan-3-alpha,17-beta-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-beta-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; 3-Alpha-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 3-Beta-hydroxy-5-alphaandrostan-17-on; 7-Alpha-hydroxy-DHEA; 7-Betahydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 1b. aufgeführten Stoffe.

2. Andere anabole Stoffe:

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt 2. aufgeführten Stoffe.

II. Peptidhormone und Wachstumsfaktoren

Folgende Stoffe und ihre Releasingfaktoren:

1. Erythropoese-stimulierende Stoffe [insbesondere Erythropoetin (EPO), Darbepoetin (dEPO), Hypoxieinduzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren, Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA – Continuous Erythropoiesis Receptor Activator), Peginesatide (Hematide)],
2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH),
3. Insuline,
4. Corticotropine,
5. Wachstumshormon (GH), insulinähnlicher Wachstumsfaktor-1 (IGF-1), Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs), Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs), Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF) sowie vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt II. aufgeführten Stoffe.

III. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt III. aufgeführten Stoffe.

IV. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer, insbesondere Aminogluthetimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton,

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs), insbesondere Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen,
3. Folgende andere antiestrogene Stoffe: Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant,
4. Stoffe, welche die Myostatinfunktion(en) verändern, insbesondere Myostatinhemmer,
5. Stoffwechsel-Modulatoren: PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten (zum Beispiel GW 1516) und AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Achse-Agonisten (zum Beispiel AICAR – aminoimidazole carboxamide riboside)

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt IV. aufgeführten Stoffe.

V. Diuretika und andere Maskierungsmittel

Folgende Maskierungsmittel:

1. Diuretika, insbesondere Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (insbesondere Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren,
2. Desmopressin,
3. Plasmaexpander, insbesondere Glycerol, Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol,
4. Probenecid

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt V. aufgeführten Stoffe.

VI. Stimulanzien

Folgende Stimulanzien:

Adrafinil, Adrenalin, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cathin, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fenbutrazat, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Heptaminol, Isomethepten, Meclofenoxat, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, p-Methylamphetamin, Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, Methylephedrin, Methylhexanamin (Dimethylpentylamin), Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenefrin, Norfenfluramin, Octopamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phenpromethamin, Phentermin, 4-Phenylpirazetam (Carphedon), Prenylamin, Prolintan, Propylhexedrin, Pseudoephedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan

und die Salze und Zubereitungen der in diesem Abschnitt VI. aufgeführten Stoffe.

VII. Glucocorticosteroide

Alle Glucocorticosteroide

und die Ester, Ether, Molekülverbindungen und Zubereitungen der in diesem Abschnitt VII. aufgeführten Stoffe.

B) Methoden gemäß § 6 a Absatz 3 Satz 2 sind:

I. Erhöhung des Sauerstofftransfers

1. Blutdoping einschließlich der Anwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder von Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.

2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff durch Perfluorchemikalien, Efavoxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (insbesondere Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte), außer ergänzender Sauerstoff.

II. Chemische und physikalische Manipulation

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen insbesondere der Austausch und/oder die Verfälschung (insbesondere mit Proteasen) von Urin.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml Flüssigkeit innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden.
3. Die sukzessive Entnahme, Manipulation und Wiederezufuhr von Vollblut, ganz gleich in welcher Menge, in das Kreislaufsystem.

III. Gendoping

1. Die Übertragung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäuresequenzen.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen."

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

§ 100 a Absatz 2 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I 1074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 3044), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden die Wörter "§ 95 Absatz 1 Nummer 2 a unter den in § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen" durch die Wörter "§ 95 a Absätze 4, 5 und 6" ersetzt.

Artikel 3
Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem zum 1. November 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport wurde das Arzneimittelgesetz geändert bzw. ergänzt. Insbesondere wurde eine Strafbarkeit des unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport eingeführt.

Die Erfahrungen der Praxis mit den 2007 neu geschaffenen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes haben gezeigt, dass die dopingspezifischen Verbots- und Straftatbestände lückenhaft sowie zum Teil unklar formuliert sind und ihrer Zielsetzung nicht ausreichend gerecht werden.

Es besteht ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, den Strafverfolgungsbehörden eine Grundlage zu schaffen, um effektiv und schlagkräftig gegen Dopingstraftäter vorgehen zu können.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorrangig die gesetzgeberische Entscheidung aus 2007 revidiert, die Besitzer von Dopingmitteln erst ab dem Vorliegen einer nicht geringen Menge unter Strafe zu stellen. Den Athleten als Zentralgestalt eines Dopinggeschehens außen vor zu lassen ist mit einem konsequenten Verfolgen von Dopingdelinquenz nicht vereinbar. Eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Sportlern und Personen aus deren Umfeld, die in verschiedensten Konstellationen an Dopingstraftaten beteiligt sein können, ist nicht vermittelbar.

Der Straftatbestand des unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport birgt in seiner jetzigen Form zudem angesichts der tatbestandlichen Einschränkung auf eine nicht geringe Menge eine Vielzahl praktischer Probleme, die die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren, insbesondere bei der Feststellung eines Ermittlungsmaßnahmen erst ermöglichenden Anfangsverdachts. Um erfolgreich Ermittlungsergebnisse erzielen zu können, muss sich die Strafverfolgung im Gesamtkontext gleichermaßen sowohl gegen die Hintermänner als auch gegen deren Abnehmer richten.

Weiteres zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, die derzeitigen Handlungsalternativen der §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 a, 6 a Absatz 1, Absatz 2 AMG zu erweitern, um alle strafwürdigen Sachverhalte abzudecken. Es erfolgt dabei eine Anlehnung an die im Betäu-

bungsmittelstrafrecht vorgesehenen Tathandlungen. Dies rechtfertigt sich aus den praktischen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden, wonach beim illegalen Umgang mit Dopingmitteln Strukturen bestehen, die dem illegalen Betäubungsmittelhandel stark ähneln. Die Auslegung der übernommenen Tathandlungen kann sich am Betäubungsmittelgesetz und dessen langjährig gefestigter Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung orientieren, soweit nicht arzneimittelrechtliche Besonderheiten bestehen.

Dabei steht die Einführung der Begehungsform des Handeltreibens im Vordergrund, da nur mit einem Straftatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport eine konsequente Bekämpfung der Dopingkriminalität denkbar ist. Allein dieser Tatbestand ist geeignet, dem nach Profit strebenden illegalen Dopingmittelhandel eine effektive strafrechtliche Verfolgung entgegenzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter eine klar formulierte Strafbarkeit der Anwendung verbotener Methoden vor. Praxisrelevant sind hier die Fälle des sogenannten Eigenblutdopings. Die derzeitige Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen wird gestrichen, da nur ein offenes Verbot den ausgeklügelten und immer erfinderischen Manipulationen im Hochleistungssport gerecht werden kann. Sie wirft in den praktisch relevanten Fällen des Eigenblutdopings die Frage auf, ob Blut ein Arzneimittel und/oder ein Stoff ist. Zudem ist bereits nach jetzigem Recht der Stoffbezug nicht konsequent durchgehalten, wie die Verweisung auf den Anhang des Übereinkommens gegen Doping und die dort unter M 2 Nummer 1 genannte Methode der Einflussnahme auf die Integrität und Validität der Proben zeigt. Diese kann auch unter Verwendung von Urin stattfinden, bei dem es sich nicht um ein Arzneimittel handelt, das Stoffe enthält.

Nachdem der Besitzstrafatbestand gemäß §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 b, 6 a Absatz 2 a AMG seit 1. Januar 2011 neben Arzneimitteln auch Wirkstoffe (vgl. § 4 Abs. 19 AMG) umfasst, erscheint es geboten, alle Verbots- und Straftatbestände gegen Doping in gleicher Weise auf Wirkstoffe zu erweitern, da ein abweichender Anwendungsbereich der die Vertriebsseite umfassenden Straftatbestände gegenüber dem Besitz nicht gerechtfertigt ist.

Der Rechtsklarheit dient die Einführung eines einzigen zusammenfassenden Anhangs zum Arzneimittelgesetz, aus dem sich die strafbewehrten Stoffe und Dopingmethoden für alle Straftatbestände, damit sowohl für die Vertriebs- wie auch für die Abnehmerseite klar ergeben. Damit wird insbesondere die derzeitige systemwidrige Verweisung in § 6 a Absatz 2 AMG auf den inhaltlich mit der WADA-Verbotsliste übereinstimmenden Anhang des Übereinkommens gegen Doping gestrichen, der durch zahlreiche offene Formulierungen geprägt ist,

die mit Blick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematisch erscheinen.

Der Strafraum für Dopingvergehen wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht und damit auch hinsichtlich der Rechtsfolgen den vergleichbaren Tatbeständen des Betäubungsmittelgesetzes angeglichen.

Zudem werden Verbrechenstatbestände eingeführt, die eine angemessene Reaktion auf Tatbegehungen der Dopingkriminalität ermöglichen, die besonderes Unrecht darstellen. Insbesondere die gewerbs- und bandenmäßige Begehung der den Vertrieb von Dopingmitteln oder die Anwendung von Dopingmethoden betreffenden Tatbestände wird als Verbrechen unter Strafe gestellt. Zudem wird auf die zunehmenden Sicherstellungen von Waffen bei Dopingmittelhändlern und Untergrundlaborbetreibern reagiert und ein entsprechender Verbrechenstatbestand geschaffen.

Eine Kronzeugenregelung mit dem Ziel, gerade in der abgeschotteten Szene des Spitzensports kooperatives Verhalten zu fördern, vervollständigt das durch den Gesetzentwurf vorgesehene strafrechtliche Instrumentarium und wird die Ermittlungen gegen Dopingstraftaten erleichtern und Aufklärungserfolge fördern.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf die Anpassung der Katalogtaten des § 100 a Absatz 2 StPO an die neu geschaffenen Doping-Verbrechensstraftatbestände und die besonders schweren Fälle vor.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 und 19 des Grundgesetzes.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Durch die Einführung neuer Straftatbestände ist in den Ländern ein Mehraufwand bei den Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden zu erwarten, der sich nicht konkret beziffern lässt.

B. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Der Entwurf schlägt Änderungen des Arzneimittelgesetzes vor mit dem Ziel, den Strafverfolgungsbehörden ein gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, um effektiv und schlagkräftig gegen Dopingstraftaten vorgehen können.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der amtlichen Inhaltsübersicht stellen Folgeänderungen zu den Nummern 2, 4, 5, 6 und 7 dar.

Zu Nummer 2 (§ 6 a AMG):

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 werden die bisherigen Verbotsnormen des § 6 a Absatz 1 AMG erheblich erweitert und damit umfassend alle möglichen verbots- und strafwürdigen Handlungsweisen, die den Umgang mit Dopingmitteln betreffen, erfasst. Die Verbote richten sich gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln, wobei die Begehungsvarianten des Erwerbs, der Einfuhr und des Herstellens auch für die Abnehmerseite relevant sein können. Sie sind angelehnt an die Tatbestandsvarianten des § 29 Absatz 1 BtMG, die sich in der Praxis der Strafverfolgung als praxistauglich und ausgesprochen effektiv erwiesen haben. Absatz 1 Nummer 4 übernimmt in erweiterter Form das bisher in § 6 a Abs. 2 a enthaltene Verbot des Besitzes.

Entsprechend der Änderung des jetzigen § 6 a Absatz 2 a AMG durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz - AMNOG) zum 1. Januar 2011 sollen nach dem Entwurf nunmehr alle Verbotsnormen des § 6 a neben den Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport auch die Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport umfassen. Die stetig ansteigenden Sicherstellungen von Arzneimittelrohstoffen, die zur Herstellung von Dopingmitteln bestimmt sind, zeigen die beachtliche Bedeutung, die diese Stoffe in der Szene gewonnen haben. In der Regel werden

die Ausgangsstoffe per Internet im Ausland, zumeist in China, bestellt und von dort aus unter Verwendung von fiktiven Namen und Daten über Paketsendungen nach Deutschland gebracht. Es ist zu erwarten, dass sich parallel zu der steigenden Anzahl und Professionalisierung der Untergrundlabore auch ein florierender Markt mit den aus dem Ausland beschafften Arzneimittelrohstoffen entwickelt. Diesem Szenario kann nur schlagkräftig begegnet werden, wenn die durch den Gesetzentwurf in § 6 a Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 genannten Begehungsformen die Wirkstoffe mit umfassen. Ein gegenüber der Besitzverbotsnorm abweichender, restriktiverer Anwendungsbereich der Verbote des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und 3 ist nicht gerechtfertigt.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Vorrangig soll die im Betäubungsmittelrecht durchgängig verwendete und in § 95 Absatz 1 Nummer 4 AMG aufgegriffene Begehungsweise des Handeltreibens verboten werden.

Nach derzeitigem Recht ist die Strafverfolgungspraxis darauf angewiesen, die Fälle des illegalen Arzneimittelhandels über das Verbot des Inverkehrbringens und den damit korrelierenden Straftatbestand (§ 95 Absatz 1 Nummer 2 a AMG) zu lösen. Nach der Definition des § 4 Absatz 17 AMG ist Inverkehrbringen das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere. Entscheidend ist hierbei die Verfügungsgewalt über das oder die Arzneimittel.

Abgesehen davon, dass für die Strafverfolgungsbehörden die Begrifflichkeiten des § 4 Absatz 17 AMG (Feilbieten, Feilhalten) schwer zu handhaben sind, ist die Begehungsform des Handeltreibens hinsichtlich gewinnorientierter Begehungsweisen deutlich weitreichender als ein Inverkehrbringen und umfasst nach der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zum Betäubungsmittelrecht jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit (BVerfG NJW 2007, 1193; BGHSt 50, 252).

Vollendetes Handeltreiben ist damit auch in den Fällen gegeben, in denen ein Dopingmittelhändler verbindlich Arzneimittel zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung bestellt, auch wenn er die Lieferung tatsächlich nicht erhält (verbales Handeltreiben). Nach derzeitigem Recht entsteht damit eine Unstimmigkeit in den Fällen, in denen - soweit der Hintermann das Paket mit den Arzneimitteln noch nicht abgesandt hat - zwar von einem vollendeten unerlaubten Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken gem. § 95 Absatz 1 Nummer 4 AMG auszugehen ist, das unerlaubte Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport gem. § 95 Absatz 1 Nummer 2 a AMG jedoch noch nicht einmal das Versuchsstadium (§ 95 Absatz 2 AMG) erreicht hat. Dies hat nach derzeitiger Rechtslage gerade in den Fällen des gewerbsmäßigen Vorgehens erhebli-

che Auswirkungen auf den anzuwendenden Strafraumen, da § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 b AMG nur auf § 95 Absatz 1 Nummer 2 a AMG, nicht jedoch auf § 95 Absatz 1 Nummer 4 AMG anwendbar ist. Der Strafraumen umfasst damit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren statt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren für den besonders schweren Fall.

Noch eklatanter machen sich die unterschiedlichen Begrifflichkeiten in den Fällen bemerkbar, in denen die verfahrensrelevanten Dopingmittel in Deutschland niemals eine Zulassung hatten und daher auch nicht verschreibungsfähig waren und sind. Aus diesem Grund sind sie auch nicht in der Arzneimittelverschreibungsverordnung aufgelistet. In diesen Fällen kommt der Tatbestand des unerlaubten Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken gem. § 95 Absatz 1 Nummer 4 AMG nicht zum Zuge. Dies ist beispielsweise der Fall bei dem in Bodybuilderkreisen verbreitet konsumierten und damit sehr praxisrelevanten anabolen Steroid Trenbolon wie auch bei den Steroiden Dehydrochloromethyltestosteron ("Oral-Turinabol") und Oxandrolon, die aufgrund ihrer unakzeptablen leberschädigenden Nebenwirkungen als "bedenklich" im Sinne des § 5 Absatz 2 AMG einzustufen sind. Verbales Handeln mit Präparaten, die (nur) diese Wirkstoffe enthalten, ist damit nach derzeitiger Rechtslage straflos.

Die typisch arzneimittelrechtliche Variante des Inverkehrbringens wird neben dem Handeln beibehalten. Sie ist in denjenigen Fällen der unerlaubten Abgabe einschlägig, in denen mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht von Handeln ausgegangen werden kann (z.B. schenkweise Weitergabe von Dopingmitteln durch Sportler). Auch das Vorrätighalten zu sonstiger Abgabe wird vom Begriff des Handelns nicht umfasst, so dass das Verbot des Inverkehrbringens hier weiterhin seine Berechtigung hat.

Vor dem Hintergrund der vermehrten Aushebungen und zunehmenden Professionalisierung von Untergrundlaboren ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung eines dopingspezifischen Verbots des Herstellens von Arzneimitteln oder Wirkstoffen. Die Aufnahme dieser Totalalternative in den Katalog verbots- und strafwürdiger Begehungsweisen erfolgt in Anlehnung an § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG und hat zudem eine Signalwirkung, die wünschenswert ist angesichts der besonderen Gefährdung von Leib und Leben durch Dopingpräparate, die von pharmazeutischen Laien unter bedenklichen hygienischen Bedingungen zusammengemischt werden. Das AMG fasst unter den Begriff des Herstellens nach § 4 Absatz 14 AMG das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken, das Kennzeichnen und die Freigabe. Ein strafbewehrtes Herstellungsverbot für Arzneimittel enthält das AMG bisher aber nur in §§ 8 Absatz 1 und 1a i.V.m. 95 Absatz 1 Nummer 3 a AMG. Es besitzt keinen spezifischen Bezug

zum Doping und betrifft beispielsweise Arzneimittel, deren Wirksamkeit vermindert ist oder bei denen eine mangelnde Haltbarkeit vorliegt, oder Arzneimittel, die hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind. Diese Voraussetzungen liegen bei im Untergrundlabor hergestellten Dopingmitteln nicht zwingend vor.

Nach jetzigem Recht unterfällt das Herstellen dem Tatbestand des unerlaubten Inverkehrbringens von Dopingmitteln, wenn aus Arzneimittelrohstoffen bereits fertige Ampullen / Tabletten / Kapseln produziert und diese weitergegeben / gewinnbringend weiterveräußert wurden bzw. zu diesem Zwecke vorrätig gehalten werden. Hält der Täter Arzneimittelrohstoffe zur Herstellung von Dopingmitteln vorrätig, hat er mit der Produktion jedoch noch nicht begonnen, greift seit dem 1. Januar 2011 § 95 Absatz 1 Nummer 2 b AMG in seiner neuen Fassung, die nunmehr auch den Besitz eines Wirkstoffes, wiederum in nicht geringer Menge, umfasst. Der besonders schwere Fall des § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 b AMG ist hier jedoch nicht anwendbar, so dass der Strafraum in diesen Fallkonstellationen derzeit nur bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe reicht. Entsprechende Handlungen vor dem 1. Januar 2011 bleiben straflos, da Arzneimittelrohstoffe keine Arzneimittel sind und § 95 Absatz 1 Nummer 2 b AMG alte Fassung damit nicht anwendbar ist.

Führt man ein Verbot des Handeltreibens ein, spielt das gesonderte Verbot des Herstellens für den Dopingmittelhändler, der Dopingmittel selbst produziert und diese anschließend gewinnbringend weiterveräußert, keine entscheidende Rolle. Das Herstellen tritt als Teilakt des Handeltreibens hinter diesem im Rahmen einer Bewertungseinheit zurück. Als relevant verbleiben aber die Fälle, in denen eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben oder nicht nachweisbar ist und ein Handeltreiben damit ausscheidet. Diese Fälle rechtfertigen die Aufnahme des Verbots des Herstellens in Absatz 1 Nummer 1.

Als weitere Verbotsvariante sieht der Gesetzentwurf die Einfuhr von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport vor und bezieht über den Straftatbestand des § 95 a diese Begehungsform in die strafrechtliche Verfolgung mit ein. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Betäubungsmittelrecht ist Einführen das Verbringen von Betäubungsmitteln über die maßgebliche Grenze ins Inland (BGH NStZ 2000, 150). Diese Definition kann auf das AMG, das wie das BtMG für die Einfuhr keine eigene Legaldefinition vorsieht, übertragen werden.

Nach jetziger Rechtslage sind die praktischen Fälle der Einfuhr durch die Verbots- und Strafvorschriften des AMG unzureichend erfasst. Der nicht dopingmittelspezifische Straftatbestand des § 96 Nummer 4 AMG in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 72 Absatz 1 Satz 1 AMG setzt für eine Strafbarkeit wegen Einfuhr eines Arzneimittels, eines Wirkstoffes oder eines dort genannten Stoffes eine gewerbs- oder berufsmäßige Begehung voraus. Der Straf-

rahmen reicht nur bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Zudem mangelt es § 96 AMG an einer Versuchsstrafbarkeit, so dass nicht alle strafwürdigen Sachverhalte erfasst werden. Die Praxis der Strafverfolgung von Betäubungsmittelstraftaten zeigt, dass sich trotz des identischen Strafrahmens des § 29 Absatz 1 BtMG die Frage, ob beispielsweise nur Erwerb oder tateinheitlich auch eine Einfuhr vorliegt, deutlich bei der Strafzumessung niederschlägt. Angesichts des nahezu ungebremsten Zustroms von illegalen Dopingmitteln und Rohstoffen für deren Fertigung aus dem Ausland ist der Einfuhr als Tatalternative eine besondere Gewichtung beizumessen. Dies entspricht auch der Bewertung dieser Begehungsform durch das Betäubungsmittelrecht, wie ein Vergleich der Verbrechenstatbestände § 29 a Absatz 1 Nummer 2 BtMG (Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge: 1-15 Jahre) und § 30 Absatz 1 Nummer 4 BtMG (Einfuhr von BtM in nicht geringer Menge: 2-15 Jahre) zeigt.

Der Gesetzentwurf sieht zudem einen Verbotstatbestand des unerlaubten Erwerbs von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport vor.

Hier besteht nach jetzigem Recht ein gesetzgeberisches Defizit, das durch das maßgeblich auf die tatsächliche Verfügungsgewalt abstellende Besitzverbot nur unzureichend aufgefangen werden kann. Erwerb ist dann gegeben, wenn der Täter die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt über das Arzneimittel auf abgeleitetem Wege, d.h. im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vorbesitzer, erlangt und die Verfügungsgewalt ausüben kann. Insbesondere in den Versuchskonstellationen, namentlich in den zahlreichen Fällen von abgefangenen und sichergestellten Paketsendungen, ist die Grundlage eines Verbots- und Straftatbestandes des versuchten Erwerbs vonnöten, um die künstlich anmutende Konstruktion des versuchten Besitzes gemäß §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 b, Absatz 2 AMG, §§ 22, 23 Absatz 1 StGB nicht bemühen zu müssen. Für das Betäubungsmittelrecht wurde bereits entschieden, dass beim Erwerb über Postversand dann ein Versuch gegeben ist, wenn der Verkäufer vereinbarungsgemäß die Sendung mit dem Rauschgift bei der Post zur Weiterleitung an den Käufer einliefert (BayObLG NJW 1994, 2164).

Die Abnehmervarianten werden schließlich vervollständigt durch das Verbot des Sichverschaffens in sonstiger Weise, das die Fälle des Erlangens der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt über ein Dopingmittel erfasst, ohne dass ein vom Vorbesitzer abgeleiteter Erwerb vorliegt oder nachweisbar ist. Bei diesem Verbot handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der alle Möglichkeiten des illegalen Verkehrs mit Dopingmitteln lückenlos erfassen soll. Praxisrelevant können Beschaffungshandlungen durch Straftaten des allgemeinen Strafrechts sein.

Durch die Aufnahme der strafbewehrten Verbote des Erwerbs und Sichverschaffens wird es möglich, beim Tatbestand des unerlaubten Besitzes auf die derzeit bestehende Versuchsstrafbarkeit zu verzichten.

Zudem werden in Absatz 1 Nummer 1 die Tatbestandsvarianten der Ausfuhr (Verbringen von Dopingmitteln über die maßgebliche Grenze ins Ausland) und des Veräußerns (rechtsgeschäftliche, entgeltliche Übereignung des Arzneimittels unter Einräumung der Verfügungsgewalt) aufgenommen. Auch insoweit erfolgt eine Anlehnung an das BtMG. Die Auslegung der Tatvarianten kann sich an der dortigen Regelung orientieren.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die bisherigen Verbote des Verschreibens und Anwendens bei anderen aus § 6 a Absatz 1 übernommen und durch das Verbot des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch ergänzt. Letzteres ist erforderlich, um auch die Fälle zu erfassen, in denen der Konsument keine Sachherrschaft an dem Dopingmittel erhält, sondern dieses nur zum sofortigen Gebrauch zugeführt bekommt.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Um dem florierenden Dopingmittelhandel effektiv entgegen zu wirken, werden in Absatz 1 Nummer 3 auch verschiedene Teilnahmehandlungen (im Falle des "Verleitens" in Bezug auf eine Haupttat, die nicht strafbar ist) verboten und über die Verweisung in § 95 a Absatz 1 Nummer 3 eigenständig mit einer Strafdrohung bewehrt.

Auch diese Begehungsformen orientieren sich am Betäubungsmittelrecht (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG), so dass eine Anlehnung an die dortige Auslegung erfolgen kann. Wie in § 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG werden dabei nur solche Gelegenheiten erfasst, die die Möglichkeit zu einer Übertragung der unmittelbaren Verfügungsgewalt an Arzneimitteln oder Wirkstoffen an den Täter oder von diesem an einen Dritten beinhalten. Daher wird in Parallele zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG nur auf einen Teil der in Absatz 1 Nummer 1 verbotenen Handlungen Bezug genommen, nämlich auf den Erwerb sowie auf die Fälle der "Abgabe". Bei letzterer handelt es sich um ein den verbotenen Handlungen des Handeltreibens und des Inverkehrbringens (vgl. § 4 Absatz 17) gemeinsam erfasstes Element: Als Abgabe wird im Arzneimittelgesetz jede Einräumung der Verfügungsgewalt durch körperliche Über-

lassung verstanden (vgl. z.B. Rehmann § 4 AMG Rn. 19 m.w.N.). Erfasst sind hierdurch auch die Fälle der entgeltlichen Übertragung, also der Veräußerung.

Zu Absatz 1 Nummer 4:

Der Gesetzentwurf sieht das Verbot und über die Bezugnahme in § 95 a Absatz 1 Nummer 4 die Strafbarkeit jeglichen Besitzes von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport ohne die Beschränkung auf eine nicht geringe Menge vor.

Die Abkoppelung der Besitzstrafbarkeit von dem Vorliegen einer nicht geringen Menge nach der Dopingmittel-Mengen-Verordnung, damit eine Strafbarkeit vergleichbar § 29 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes, ist für die Effektivität der Strafverfolgung im Bereich der Dopingdelikte von überragender Bedeutung.

Die derzeitige gesetzliche Konstruktion des Verbotes und der Strafbewehrung des Besitzes in nicht geringer Menge ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend.

Gerade die Frage des strafrechtliche Ermittlungen rechtfertigenden Anfangsverdacht stellt sich oftmals als problematisch dar. Der bloße Hinweis auf einen irgendwie gearteten Besitz von Dopingmitteln ist zwar Anlass, gegen die (unbekannten) Hintermänner / Lieferanten wegen des Verdachts auf Straftaten nach §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 a, 6 a Absatz 1, Absatz 2 AMG zu ermitteln, ist jedoch nicht ausreichend, gegen den Besitzer einen Anfangsverdacht wegen des unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport zu begründen. Hierzu sind weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen einer nicht geringen Menge vonnöten wie z.B. Kaufpreis, Gewicht des Pakets, Anschaffung für eine längere Kur etc.

In dem Verfahren gegen die Hintermänner ist der Besitzer, gegen den mangels konkreter Hinweise auf eine nicht geringe Menge kein Anfangsverdacht auf strafbares Verhalten besteht, lediglich Zeuge. Dies hat Auswirkungen auf mögliche Eingriffsmaßnahmen und die hierbei jeweils vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Von dem Hinweis auf einen irgendwie gearteten Besitz streng zu trennen ist die positive Dopingprobe. Der positive Dopingbefund dokumentiert zunächst lediglich den straflosen Dopingmittelkonsum des betroffenen Athleten. Für einen Anfangsverdacht gegen den Sportler wegen Besitzes einer nicht geringen Menge müssten hier zusätzlich zwei weitere Hürden

überschritten werden: Zunächst müsste die positive Dopingprobe überhaupt dafür sprechen, dass der Athlet zu irgendeinem Zeitpunkt im Besitz von Dopingmitteln war, was der Lebenswirklichkeit des Leistungssportes nicht entspricht. Topathleten werden leistungssteigernde Substanzen üblicherweise durch ihr Umfeld (Ärzte, Trainer etc.) verabreicht. An der für einen Besitz zu fordernden tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Arzneimittel fehlt es hier zu meist. Als zweites müssten Hinweise auf den Besitz einer nicht geringen Menge vorliegen, wovon in den genannten Konstellationen nicht ausgegangen werden kann. Die positive Dopingprobe lässt daher - soweit nicht weitere Verdachtsmomente hinzukommen - auf der Basis des geltenden Rechts nur Ermittlungen gegen das Umfeld des Athleten wegen Straftaten nach §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 a, 6 a Absatz 1, Absatz 2 (ggf. in Verbindung mit § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 b) zu, nicht dagegen gegen den Sportler selbst. Diese für die Strafverfolgung schwierige Ausgangslage beruht auf der bewussten Entscheidung, den Konsum von Dopingmitteln straflos zu stellen, die auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf konsequent beibehalten wird. Immerhin ermöglicht es die durch den Entwurf zu schaffende Rechtslage aber, gegen den Sportler schon dann als Beschuldigten zu ermitteln, sobald ein Anfangsverdacht auf einen irgendwie gearteten Besitz des Athleten vorliegt. Es wird daher voraussichtlich häufiger als bisher zu Situationen kommen, in denen die im Einzelfall neben einer positiven Dopingprobe vorliegenden Anhaltspunkte ausreichen, um einen Anfangsverdacht für einen strafbaren Besitz auch gegenüber einem Sportler zu begründen.

Soweit als Argument gegen eine uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit genannt wird, dass der Sportler nicht pönalisiert werden solle, ist dem entgegen zu halten, dass der Athlet als Zentralgestalt eines Dopinggeschehens nicht ausgenommen werden kann, wenn eine konsequente Verfolgen von Dopingdelinquenz erfolgen soll. Eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Sportlern und Personen aus deren Umfeld ist nicht vermittelbar. Im Übrigen stehen Nachfrage und Angebot von Dopingmitteln in untrennbarem Zusammenhang, so dass nur in diesem Gesamtkontext eine erfolgreiche Strafverfolgung gerade auch gegen die Hintermänner des Dopings möglich ist.

Auf Bagatellfälle kann - wie in allen anderen Deliktsbereichen auch - angemessen mit den Einstellungsmöglichkeiten der StPO reagiert werden. Hierbei ist zuvorderst an § 153 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) und § 153 a StPO (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen) sowie für jugendliche und heranwachsende Täter an die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz zu denken. Im Rahmen der Beurteilung des individuellen Unrechts- und Schuldgehaltes der Tat wird der Menge der verfahrensrelevanten Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport ein besonderes Gewicht beizumessen sein.

Soweit in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (BT-Drs. 16/5526 S. 9) das Besitzverbot ab dem Vorliegen einer nicht geringen Menge damit gerechtfertigt wurde, dass die nicht geringe Menge ein "Indiz für den Handel" sei, ist dies durch die Lebenswirklichkeit widerlegt. Die praktischen Erfahrungen der Strafverfolger dokumentieren, dass die Konsummengen von Bodybuildern und Kraftsportlern derart erhebliche Mengen erreichen, dass zum Teil selbst bei dreistelligen Überschreitungen der nicht geringen Menge noch von einer Bestimmung zum Eigenkonsum und damit nur von einem hinreichenden Tatverdacht für einen unerlaubten Besitz von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport ausgegangen werden kann.

Dass es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen, ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s. u.a. BVerfG zum Transplantationsgesetz, Beschluss vom 11. August 1999, NJW 1999,3399 ff., Orientierungssatz 3b). Zudem ist bei einem unerlaubten Besitz von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport auch eine Gefährdung fremder Rechtsgüter zu besorgen, da die Möglichkeit einer unkontrollierten Weitergabe an Dritte eröffnet ist. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Besitz nach der Vorstellung des Täters nur den Eigenverbrauch vorbereiten soll (so BVerfG zu Cannabisprodukten, Beschluss vom 9. März 1994, NJW 1994, 1577/1590, Orientierungssatz 2 c und Tz 161).

Das Argument, selbstschädigendes Verhalten könne nicht unter Strafe gestellt werden, kann einer uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit daher nicht entgegengehalten werden.

Praktische Probleme und Missverständnisse bereitet bei der Anwendung der derzeitigen Fassung des § 6 a Absatz 2 a AMG bereits die dem Betäubungsmittelrecht entnommene Begrifflichkeit der "nicht geringen Menge". Der Begriff hat im Arzneimittelgesetz eine völlig andere Bedeutung als im Betäubungsmittelgesetz. Die nicht geringe Menge ist nach §§ 95 Absatz 1 Nummer 2 b, 6 a Absatz 2 a AMG derzeit strafbarkeitsbegründend, während sie im BtMG zur Heraufstufung eines Delikts in den Verbrechensbereich führt (§§ 29 a Absatz 1 Nummer 2, 30 Absatz 1 Nummer 4, 30 a Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 BtMG).

Die Anwendung der Dopingmittel-Mengen-Verordnung, die (nunmehr in ihrer dritten Fassung) die Grenzwerte für die nicht geringe Menge festlegt, ist für den Strafverfolger deshalb schwer handhabbar, weil die dort festgelegten Werte für die nicht geringe Menge teilweise nicht unmittelbar auf die jeweils errechneten mg und IE (internationale Einheiten) übertragbar sind. Die Esterverbindungen sind zunächst auf das jeweils freie Steroid (reiner Wirkstoff) umzurechnen. Die umzurechnenden Verbindungen sind für den chemischen Laien aus der Dopingmittel-Mengen-Verordnung nicht erkennbar, ebenso wenig die anzuwendenden Umrechnungsfaktoren.

Im Übrigen lässt das Gesetz derzeit die erforderliche Klarheit vermissen, dass sich das Erfordernis der „nicht geringen Menge“ in den Fällen, in denen der Besitz mehrerer der Dopingmittel-Mengen-Verordnung unterfallender Wirkstoffe im Raum steht, auf die Gesamtmenge und nicht auf die jeweils einzelnen Wirkstoffe bezieht. Ein solches Verständnis hätte zur Folge, dass ein Beschuldigter, der beispielsweise 10 verschiedene Dopingwirkstoffe in Besitz hat, die jeweils nur das 0,9-fache der nicht geringen Menge darstellen, straflos bliebe. Besonders anschaulich wird die Problematik in den Fällen der Estergemische. Beispielhaft wird auf die in der Bodybuilderszene verbreiteten Steroidmixturen verwiesen, bei denen es sich um eine Kombination aus verschiedenen Steroidestern handelt. Eine gesonderte strafrechtliche Würdigung der einzelnen Esterkonzentrationen würde das gesetzgeberische Ziel, mit der Einführung der Besitzstrafbarkeit im Sinne sowohl des Gesundheitsschutzes als auch der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs eine wirksame Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung von Dopingmitteln zu erreichen, ad absurdum führen.

Durch die Einführung der uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit entfallen diese vermeidbaren Rechtsanwendungsprobleme, so dass insoweit Rechtsklarheit geschaffen wird.

Der Besitz wird weiterhin nur bei Vorliegen der Zweckbestimmung "zu Dopingzwecken im Sport" verboten und über § 95 a Absatz 1 Nummer 4 unter Strafe gestellt. Damit wird dem Schutzgut des AMG Rechnung getragen, das auch den Vorschriften gegen Doping zugrunde liegt: Denn einer solchen Zielsetzung können regelmäßig nur Mengen dienen, die in einer leistungssteigernden Behandlung sinnvoll, d.h. mit dem gewünschten Effekt einsetzbar sind (vgl. bereits BT-Drs. 13/9996, S. 13). Der Besitz gesundheitlich möglicherweise unbedenklicher Kleinstmengen an Dopingmitteln wird im Einzelfall über das subjektive Kriterium straffrei gestellt bleiben, sofern der Tatvorwurf über einen entsprechenden Fund nicht hinausreicht. In der Strafverfolgungspraxis wird hierbei die Frage relevant sein, ob es sich um eine ursprüngliche Kleinstmenge oder um eine Teil- bzw. Restmenge aus einer zur Leistungssteigerung geeigneten Menge handelt.

Die Strafbarkeit des Besitzes zu Dopingzwecken im Sport wird über das geschützte Rechtsgut der Volksgesundheit gerechtfertigt, da jede missbräuchliche und tatsächlich leistungssteigernde Anwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport zugleich gesundheitsschädlich ist. Soweit (bereits nach derzeitigem Recht) vom Besitzverbot Stoffe umfasst sind, die der Bekämpfung von unerwünschten Nebenwirkungen des Dopingmittelkonsums dienen wie zum Beispiel der antiestrogene Stoff Clomifen, durch den die durch missbräuchlichen Anabolikakonsum entstehende Gynäkomastie (unnatürliches Brustwachstum) eingeschränkt werden soll, ist auch hier eine therapeutische Anwendung nicht indiziert und der missbräuch-

liche Konsum gesundheitsgefährdend. Diese Stoffe sind im Gesamtkontext des Dopingmittelmissbrauchs zu sehen, der üblicherweise in Kuren unter Kombination verschiedener Stoffe stattfindet.

Mit der Einführung einer uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit ist die Dopingmittel-Mengen-Verordnung als Regelwerk für die Grenzwerte der nicht geringen Menge obsolet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält zwei Verbote, die die Anwendung von Methoden zu Dopingzwecken im Sport sowie das Verleiten, diese an sich vornehmen zu lassen, umfassen.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Nummer 1 sieht ein klares Verbot der Anwendung von Dopingmethoden ohne die derzeitige Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen vor.

Nach jetzigem Recht lässt § 6 a Absatz 2 AMG den konkreten Umfang des Verbots der Anwendung von Dopingmethoden im Unklaren. Die Anwendung der Verbotsnorm wirft insbesondere die Frage auf, ob Blut ein Arzneimittel und/oder ein Stoff ist. Gemäß § 3 Nummer 3 AMG sind Stoffe auch Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Menschen in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand. Blutzubereitungen sind nach § 4 Absatz 2 AMG wiederum Arzneimittel, die aus Blut gewonnene Blut-, Plasma- oder Serumkonserven, Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen sind oder als Wirkstoffe enthalten.

Der Gesetzentwurf soll daher ein klares Verbot der Anwendung verbotener Methoden enthalten. Nur durch die Abkoppelung vom Arzneimittelbegriff und der Verwendung von Stoffen und eine Öffnung des Verbots für Manipulationen jeglicher Art kann den ausgeklügelten und immer erfinderischen Manipulationen im Hochleistungssport effektiv entgegen getreten werden. Bereits das derzeitige Recht hält den Stoffbezug nicht konsequent durch, indem § 6 a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 zwar auf die Verwendung von Stoffen abstellt, aber zugleich pauschal auf die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgelisteten Methoden verweist. Dort wird unter M 2 Nummer 1 die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität von Dopingproben zu verändern, verboten. Darunter fällt unter anderem der Austausch von Urin, eine Manipulation, die ohne ein "Arzneimittel, das einen Stoff enthält", durchgeführt wird.

Die Platzierung des Verbots der Anwendung verbotener Methoden ohne Stoffbezug im Arzneimittelgesetz erscheint angesichts des untrennbaren Zusammenhangs mit den weiteren dopingspezifischen Verboten, die hier ihren systematisch richtigen Platz haben, gerechtfertigt. Das Arzneimittelrecht schützt die Rechtsgüter der Arzneimittelsicherheit und der Volksgesundheit. Dem entsprechen die Dopingverbots- und -strafatbestände mit ihrer Ausrichtung auf den besonderen Verwendungszweck "zu Dopingzwecken im Sport", denn im Handlungsmotiv der körperlichen Leistungssteigerung ist ein Indikator für eine besondere Gefährdung dieses Schutzguts zu sehen.

Ebenso wie der Konsum von Dopingmitteln bleibt die Anwendung einer Methode für den Athleten selbst straflos.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstiftung zum Konsum einer Dopingmethode nach allgemeinen Regeln mangels strafbarer Haupttat straflos ist. Der Schutz der Volksgesundheit erfordert ein an § 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG angelehntes Verbot des Verleitens zum Konsum.

Zu Absätzen 3 und 4:

Auf welche Stoffe und Methoden sich die Verbote des § 6 a Absatz 1 Nummern 1 - 4 beziehen, wird in einem zusammenhängenden Anhang zu § 6 a Absatz 3 AMG geregelt.

Nach derzeitigem Recht verweist § 6 a in den Absätzen 2 und 2 a in Form einer komplizierten Regelungstechnik auf zwei sich inhaltlich unterscheidende Listen bzw. Anhänge. Es handelt sich dabei um:

- die Verweisung in § 6 a Absatz 2 Satz 1 AMG auf den Anhang des Übereinkommens gegen Doping;
- die Verweisung in § 6 a Absatz 2 a Satz 1 AMG auf den Anhang zu § 6 a Absatz 2 a AMG.

Die Grenzwerte der nicht geringen Menge für die im Anhang zu § 6 a Absatz 2 a aufgelisteten Stoffe werden durch die Dopingmittel-Mengen-Verordnung festgelegt.

Die derzeitige Verweisung des § 6 a Absatz 2 für die Stoffe und verbotenen Methoden, die dem Straftatbestand des § 95 Absatz 1 Nummer 2 a unterfallen, auf den mit der WADA-Verbotsliste inhaltlich übereinstimmenden Anhang des Übereinkommens gegen Doping wird durch den Gesetzentwurf gestrichen. Der Anhang des Übereinkommens gegen Doping enthält zahlreiche Generalklauseln und offene Verbote. Diese Vorgaben über die bisherige Verweisung mit einer Strafdrohung zu bewahren, begründet Bedenken mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG.

Die Verweisung in § 6 a Absatz 2 bereitet nicht nur dem Praktiker erhebliche Probleme bei der Anwendung, sondern ist insgesamt eine unglückliche Vermischung von internationalem sportgerichtlichen Regelwerk und deutschem Strafrecht. Die WADA-Verbotsliste passt nicht in das System der Straftatbestände und Verbotsnormen des AMG. Die Auslegung der Verbotsliste durch die WADA kann für die Strafbarkeit nach deutschem Recht keine entscheidende Rolle spielen. Gesetzliche Straftatbestände müssen durch deutsche Gerichte ausgelegt werden. Durch die Verweisung auf den mit der Verbotsliste inhaltsgleichen Anhang des Übereinkommens gegen Doping wird jedoch suggeriert, dass die WADA letztendlich entscheidet, was strafbar ist oder nicht. Dabei obliegt allein dem Gesetzgeber die Entscheidung, welche Stoffe von den Straftatbeständen konkret umfasst sind. Dies muss für den Rechtsanwender klar erkennbar sein. Mit der Aufnahme des neu gestalteten Anhangs wird dem Rechnung getragen.

Die Verbotsliste und damit auch der Anhang des Übereinkommens gegen Doping enthält etwa ein Kapitel "Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden". Hier findet man unter anderem das im Rahmen der Ermittlungen gegen Dopingmittelhändler extrem praxisrelevante Ephedrin, aber auch Betäubungsmittel wie Kokain, Amphetamin und THC. In einem weiteren Kapitel "In bestimmten Sportarten verbotene Substanzen" findet sich unter P 1 das Verbot von Alkohol. Bezieht man die jetzige Verbotsnorm des § 6 a Absatz 2 pauschal auf den gesamten Anhang des Übereinkommens gegen Doping und damit auf die gesamte Verbotsliste, wäre beispielsweise auch das Inverkehrbringen von Alkohol zu Dopingzwecken im Sport nach § 95 Absatz 1 Nummer 2 a AMG strafbar.

Gerade das Beispiel Ephedrin zeigt, dass das Regelwerk der WADA nicht in das deutsche Strafrecht passt: Ephedrin ist nach der WADA-Verbotsliste nur im Wettkampf und darüber hinaus nur dann verboten, wenn (so die Fußnote) die Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt. Die WADA-Verbotsliste zielt auf die sportgerichtlichen Verfahren und den Nachweis verbotener Substanzen in Blut- und Urinproben und deren Beweiswert ab. Auf den Dopingmittelhändler, der üblicherweise auch ephedrinhaltige Tabletten im Sorti-

ment hat, passen die Differenzierungen der Verbotsliste dagegen nicht. Eine vergleichbare Problematik zeigt sich bei den Beta-2-Agonisten, für die die Verbotsliste Einschränkungen ebenfalls über Urinkonzentrationen und zusätzlich auch über die Konsumform vorsieht.

§ 6 a Absatz 2 a AMG verweist dagegen in seiner jetzigen Fassung auf einen Anhang zum Arzneimittelgesetz, der die Stoffe auflistet, deren Besitz in nicht geringer Menge strafbar ist. Dieser Anhang enthält weniger Stoffgruppen als der Anhang des Übereinkommens gegen Doping, auf den nach bisherigem Recht § 6 a Absatz 2 verweist. Beispielsweise fehlen die Diuretika, die Beta-2-Agonisten, die Stimulanzien und die Glucocorticosteroide.

Bereits diese inhaltlichen Abweichungen der anzuwendenden Listen bereitet den Strafverfolgern Probleme, da die für Veräußerungs- und Abnehmerseite strafbewehrten Substanzen nicht übereinstimmen. Effektive Strafverfolgung kann nur stattfinden, wenn die Konformität der Verbotsregelungen für Veräußerer und Abnehmer gewährleistet ist.

Aufgrund der dargestellten Probleme der derzeitigen Verweisungstechnik arbeitet der Gesetzentwurf mit einem zusammenfassenden Anhang zum Arzneimittelgesetz (mit der Ermächtigung zur Änderung per Rechtsverordnung, § 6 a Absatz 4). Die strafbewehrten Stoffe für Vertrieb und Abnahme werden übereinstimmend erfasst, was aufgrund der vorzunehmenden Ausweitung der Substanzgruppen für den unerlaubten Besitz auch insoweit eine Strafschärfung zur Folge hat. Diese ist angesichts der Gefährlichkeit der einbezogenen Stoffe sowie der Notwendigkeit, durch konforme Ermittlungsmöglichkeiten gegen Vertrieb und Abnahme wirksam der Verbreitung von Dopingmitteln entgegen zu wirken, gerechtfertigt und erforderlich. Im Gegenzug reduziert der vorliegende Entwurf die im bisherigen Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Stoffe an anderer Stelle, da die bislang enthaltenen Generalklauseln und offenen Verbote nur insoweit übernommen werden, als sie pharmakologisch klar sind und eine eindeutige Subsumption einzelner Stoffe zulassen.

Die Ermächtigung zur Änderung per Rechtsverordnung in Absatz 4 orientiert sich an der derzeitigen Ermächtigung in § 6 a Absatz 3 und wird ergänzt um die Methoden, da auch diese einem ständigen Wandel unterliegen. Die Manipulationen durch die Anwendung von Dopingmethoden werden immer ausgeklügelter und erfinderischer. Nur durch eine Erstreckung der Ermächtigung auf die Methoden kann auf aktuelle Entwicklungen angemessen und zeitnah reagiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 95):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4. In einem neu eingefügten § 95 a werden alle dopingspezifischen Straftatbestände zusammengefasst, so dass die bisherigen Dopingstraftatbestände des § 95 Absatz 1 mit den zugehörigen besonders schweren Fällen in § 95 Absatz 3 Satz 2 zu streichen sind.

Zu Nummer 4 (§ 95 a):

Um die bereits nach jetziger Rechtslage bestehende Unübersichtlichkeit des § 95 durch die Einführung weiterer dopingspezifischer Straftatbestände nicht weiter zu verschärfen, sieht der Gesetzentwurf einen gesonderten § 95 a für die Strafvorschriften gegen Doping vor.

In § 95 a Absatz 1 Nummern 1 - 4 und Absatz 2 werden die Vergehenstatbestände auf sämtliche Verbotsnormen des § 6 a Absatz 1 Nummern 1 - 4 und Absatz 2 erstreckt und entsprechende Verstöße unter Strafe gestellt. Auf die Begründung zu § 6 a Absätze 1 und 2 wird insoweit verwiesen.

Der Strafraum für die Doping-Vergehenstatbestände des § 95 a Absätze 1 und 2 wird erhöht auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Dies ist zur Erreichung einer differenzierten und einzelfallangemessenen Strafpraxis sowohl auf Verkäufer- als auch auf Abnehmerseite notwendig. Der derzeit durch § 95 Absatz 1 Ziffer 2 a zur Verfügung stehende Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bietet den Gerichten nicht den erforderlichen Entscheidungsspielraum. Gerade die Fälle, die ein Inverkehrbringen / Handeltreiben mit einer Großlieferung an Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport betreffen, ohne dass eine Gewerbsmäßigkeit des Vorgehens nachweisbar wäre, zeigen, dass der derzeit eröffnete Strafraum eine angemessene Sanktionierung der gesamten Bandbreite der Fallkonstellationen nicht zulässt.

In Absatz 3 wird für die Vergehenstatbestände des § 95 a Absatz 1 Nummern 1, 2 und Absatz 2 Nummer 1 der Versuch unter Strafe gestellt (§ 23 Absatz 1 StGB).

Angelehnt an das BtMG (§ 29 Absatz 1 Nummer 10, Absatz 2) wird von der Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für die nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 unter Strafe gestellten Handlungsweisen abgesehen. Bei den dort genannten Begehungsformen handelt es sich um Teilnahmehandlungen (im Falle des Verleitens jeweils zu einer Haupttat, die nicht strafbar ist), die zu selbständigen Straftatbeständen ausgestaltet sind. Zu berücksichtigen ist

daher die Wertung des StGB, versuchte Teilnahmehandlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in Bezug auf Verbrechen unter Strafe zu stellen (§ 30 StGB). Zudem handelt es sich bei den Tatvarianten des Verschaffens, Gewährns und Mitteilens einer Gelegenheit ohnehin um Konsumvorbereitungen.

Durch die Schaffung der Straftatbestände des Erwerbs und des sonstigen Sichverschaffens in §§ 95a Absatz 1 Nummer 1, 6 a Absatz 1 Nummer 1, die der Versuchsstrafbarkeit unterfallen, besteht für eine versuchte Besitzstrafbarkeit keine gesetzgeberische Notwendigkeit mehr, da alle praktisch relevanten Fallgestaltungen abgedeckt sind. Diese Rechtslage entspricht den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, nach denen der versuchte Besitz ebenfalls nicht strafbar ist (siehe § 29 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BtMG).

Die bisherigen für alle Straftatbestände des § 95 Absatz 1 AMG gleichermaßen geltenden besonders schweren Fälle nach § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AMG werden gleichlautend in § 95a Absatz 4 übernommen.

In den Absätzen 5 und 6 werden Verbrechenstatbestände für Fallkonstellationen eingeführt, die besonderes Unrecht darstellen und damit einer höheren Bestrafung bedürfen als die Vergehenstatbestände. Insbesondere die nach jetzigem Recht in § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 b vorgesehenen, extrem praxisrelevanten besonders schweren Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung werden nunmehr als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bedroht. Nur so kann auf die Fälle der hochprofessionellen und organisierten Begehungen und dem damit einhergehenden schweren Unrecht angemessen strafrechtlich reagiert werden.

Die Aufwertung der besonders schweren Fälle des bisherigen § 95 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 a zum Verbrechenstatbestand hat deutliche Auswirkungen auf die Frage der Verjährung, die gerade in den Fällen bereits langjährig eingespielter, komplexer Handelsstrukturen besondere Relevanz hat. Nach derzeitiger Rechtslage verjähren die Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Dopingmittelhandels in Form des besonders schweren Falles in fünf Jahren, während sie als Verbrechen mit dem vorgesehenen Strafraumen von einem Jahr bis zu 15 Jahren erst in 20 Jahren verjähren. Die Praxis zeigt, dass im Rahmen von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen und der anschließenden Auswertung der elektronischen Medien / Computer / Mobiltelefone eine Vielzahl bereits Jahre zurückliegender Erwerbs- und Absatzhandlungen zu Tage treten, deren Verfolgung nachzeitigem Recht oftmals aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich ist.

Die Qualifizierung des banden- und gewerbsmäßigen Dopingmittelhandels als Verbrechen öffnet zudem den Weg zu § 30 StGB, der gerade im Rahmen von Ermittlungen gegen organisierte Strukturen eine wichtige Rolle spielt.

Folge der Aufwertung der gewerbsmäßigen Begehung zum Verbrechenstatbestand ist eine Abweichung gegenüber dem Betäubungsmittelrecht: In § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG ist die gewerbsmäßige Begehung als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall ausgestaltet. Während das BtMG die Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung im Ganzen schützt, ist es Zweck des Arzneimittelgesetzes, die Arzneimittelsicherheit zu gewährleisten. Die Strafvorschriften gegen Doping dienen zudem (wie das BtMG) dem Schutz der Volksgesundheit. Durch die tatbestandliche Einschränkung "zu Dopingzwecken im Sport" wird aber zusätzlich auf die damit allein missbräuchliche Verwendung der strafbewehrten Substanzen abgestellt. Diese Zweckbestimmung ist Indikator für die besondere Gefährlichkeit der unter Strafe gestellten Tathandlungen und rückt das geschützte Rechtsgut der Volksgesundheit in besonderer Weise in den Vordergrund. Die Verbotsnorm des § 6 a ist Ausdruck der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur umfassenden Bekämpfung des Dopings auf der Grundlage des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping (siehe hierzu auch Körner BtMG Rn 84 zu § 95 AMG). Diese Umstände rechtfertigen es, die gewerbsmäßige Begehung als Verbrechenstatbestand auszugestalten.

Die bandenmäßige Begehung stellt dagegen bereits im Betäubungsmittelrecht ein Verbrechen dar (§ 30 Absatz 1 Nummer 1: Strafraumen 2 - 15 Jahre).

Ein Verbrechenstatbestand für den organisierten Arzneimittelhandel ist zwingend notwendig. Eine mengenorientierte Ausgestaltung vergleichbar § 29 a Absatz 1 Nummer 2 BtMG erscheint angesichts der dopingspezifischen Vielfalt der relevanten Substanzen und Präparate schwer praktikabel. Geringen Mengen kann auch im Falle der Gewerbs- und Bandenmäßigkeit des Vorgehens über den minder schweren Fall des Absatzes 7 Rechnung getragen werden.

In den Verbrechenstatbestand des Absatzes 5 wird auch die nach jetzigem Recht als besonders schwerer Fall ausgestaltete Begehungsform des § 95 Absatz 3 Nummer 2 a aufgenommen (Absatz 5 Nummer 2). Diese Wertung entspricht § 29 a Absatz 1 Nummer 1 BtMG und macht das schwere Unrecht der relevanten Taten deutlich. Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen erfordert eine deutliche strafrechtliche Reaktion auf entsprechende Tatbegehungen. In Anlehnung an die bislang in § 95 Absatz 3 Nummer 2 a genannte Tathandlung des Abgebens verwendet die vorgeschlagene Regelung den Begriff der "Abgabe". Zugleich wird durch die Formulierung in Absatz 5 Nummer 2 jedoch klarge-

stellt, dass damit lediglich ein durch die in § 95 Absatz 1 Nummer 1 mit Strafe bewehrten Tathandlungen des Handeltreibens und des Inverkehrbringens (vgl. § 4 Absatz 17) gemeinsam erfasstes Element angesprochen ist, das zugleich auch die Fälle der entgeltlichen Übertragung, also der Veräußerung, abdeckt (siehe bereits oben zu § 6a Absatz 1 Nummer 3). Nachdem Absatz 5 Nummer 2 nur Fälle betrifft, in denen Arzneimittel oder Wirkstoffe durch die Handlung des Täters in die Verfügungsgewalt einer bestimmten Person gelangen, qualifiziert diese Vorschrift aus dem Tatspektrum des § 95 Absatz 1 Nummer 1 folglich nur die Fälle der Veräußerung sowie diejenigen Fälle des Handeltreibens und des Inverkehrbringens, bei denen es bereits zu einer Abgabe gekommen ist.

Gleiches gilt für die Erfolgsqualifikation (§ 18 StGB) des Absatz 6 Nummer 1. Dieser ist angelehnt an § 30 Absatz 1 Nummer 3 BtMG und normiert einen Verbrechenstatbestand mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren für die Fälle, in denen der Täter durch Abgabe von Arzneimitteln oder Wirkstoffen an eine bestimmte Person leichtfertig deren Tod herbeiführt.

Vor dem Hintergrund der vermehrten Sicherstellung von Waffen und gefährlichen Gegenständen bei Dopingmittelhändlern und Untergrundlaborbetreibern ergibt sich die Notwendigkeit eines Verbrechenstatbestandes, der angemessene Reaktionen auf diese durch besonders hohe kriminelle Energie und Gefährlichkeit geprägte Vorgehensweisen ermöglicht. Die in Absatz 6 Nummer 2 geforderte Kumulierung der Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit der Tatbegehung und des Mitsichführens der Schusswaffe oder der sonstigen gefährlichen Gegenstände spiegelt die praxisrelevanten Fallkonstellationen wieder.

Um den Fällen gerecht zu werden, in denen das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung eines Ausnahmestrahmens geboten erscheint (BGH NStZ 2000, 254, NStZ-RR 1998, 298; 2002, 140), sieht der Gesetzentwurf in § 95 a Absatz 7 für die Verbrechenstatbestände der Absätze 5 und 6 einen minder schweren Fall mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Absatz 8 stellt fahrlässiges Verhalten in den Fällen der Vergehenstatbestände der Absätze 1 und 2 unter Strafe. Bereits nach jetzigem Recht ist die fahrlässige Begehung der § 95 Absatz 1 Nummern 2 a und 2 b gemäß § 95 Absatz 4 strafbar.

Zu Nummer 5 (§ 99):

Der Inhalt des jetzigen § 98 wird § 99, da die neu eingeführte Kronzeugenregelung in § 98 geregelt wird.

In die Auflistung der einschlägigen Strafnormen wird der neu eingefügte § 95 a aufgenommen, um die Einziehung im Anwendungsbereich sämtlicher Dopingstraftatbestände zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 98 - "Kronzeugenregelung"):

In § 98 schafft der Gesetzentwurf eine sogenannte "Kronzeugenregelung" nach dem Vorbild von § 31 BtMG, der zu beachtlichen Aufklärungserfolgen verholfen hat und in der Praxis der Verfolgung von Betäubungsmittelstraftaten nicht mehr wegzudenken ist.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, wie schwierig es ist, aus der Szene des Profisports Hinweise und Informationen zu bekommen. Doping im Spitzensport spielt sich in einem abgeschotteten Bereich ab. Das fehlende Unrechtsbewusstsein innerhalb der Szene, die Abkapselung gegenüber der als feindlich angesehenen Außenwelt sowie die vorherrschende Angst, als „Verräter“ in die Isolation verbannt und der Existenz beraubt zu werden, erschwert es den Ermittlungsbehörden, Kontakte zu Informanten herstellen und diese auch für verfahrensverwertbare Hinweise nutzen zu können.

Soweit gegen eine Kronzeugenregelung auf Basis des bisherigen Rechts eingewandt werden könnte, dass § 95 Absatz 1 AMG ohnehin nur einen sehr geringen Strafraum vorsehe und daher über eine § 31 BtMG vergleichbare Regelung nur ein unbeachtlicher Nachlass zu erzielen wäre, wird dies angesichts der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung des Strafraums für die Vergehenstatbestände des § 95 a Absätze 1 und 2 obsolet.

Zwar bietet § 46 b StGB bereits eine Reaktionspalette für geleistete Aufklärungs- und Präventionshilfe. Diese Vorschrift ist aufgrund ihrer engen Voraussetzungen jedoch nicht auf die Dopingstraftaten anwendbar, die Vergehenstatbestände mit einer nicht im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe darstellen (§ 95 a Absätze 1 und 2). Auch für diesen Deliktsbereich sollte ein über die im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB allgemein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinausgehender Anreiz geschaffen werden, mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Zu denken ist hierbei insbesondere an den Sportler, bei dem Arzneimittel oder Wirkstoffe zu Dopingzwecken im Sport sichergestellt werden oder dem

vereinzelte, noch nicht als gewerbsmäßig zu qualifizierende Absatzhandlungen zur Last liegen. Seine Aussagebereitschaft könnte maßgeblich dazu beitragen, die kriminellen Verflechtungen seines Umfeldes aufzudecken.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die für die sportgerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehende Kronzeugenregelung in Artikel 10 des NADA-Codes (Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen) jedenfalls strafprozessual nicht die erwünschten Erfolge bringt. Nach Art. 10.5.3 NADA-Code kann eine verhängte Sperre (unter bestimmten Einschränkungen hinsichtlich der Länge) ausgesetzt werden, wenn der betroffene Athlet substanzielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Eine Kombination dieser sportgerichtlichen Vergünstigungsoption mit einer strafrechtlichen Kronzeugenregelung verspricht den bestmöglichen Anreiz für Athleten, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren.

Von einer Kronzeugenregelung vergleichbar § 31 BtMG wird zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung ausgehen.

Zu Nummer 7 (§ 99 a):

Der bisherige § 98 a wird zu § 99 a.

In den Anwendungsbereich der Vorschrift werden die besonders schweren Fälle des § 95 a Absatz 4 und die neu eingefügten Verbrechenstatbestände des § 95 a Absätze 5 und 6 einbezogen.

Zu Nummer 8 (Aufhebung Anhang zu § 6 a Absatz 2 a):

Die strafbewehrten Stoffe und Methoden werden zusammenfassend in einem Anhang zu dem neu gefassten § 6 a Absatz 3 aufgelistet. Der bisherige Anhang zu § 6 a Absatz 2 a ist damit obsolet und wird aufgehoben.

Zu Nummer 9 (Anhang zu § 6 a Absatz 3):

Der Anhang zu § 6 a Absatz 3 (s.o. zu Nummer 2 Absätze 3 und 4) listet für alle Doping-Straftatbestände zusammenfassend die strafbewehrten Stoffe und Methoden auf. Er orientiert sich sowohl für die Stoffe als auch die Methoden an der Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 26. Januar 2012.

Soweit der Anhang des Übereinkommens gegen Doping generalklauselartige Formulierungen und Öffnungsklauseln enthält, wurden diese mit Blick auf den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nur soweit übernommen, als sie pharmakologisch klar sind und eine eindeutige Subsumption einzelner Stoffe zulassen. Insoweit reduziert der vorliegende Entwurf die Zahl der Stoffe, bei denen der Umgang zu Dopingzwecken nach geltendem Recht strafbar ist.

Auch die Oberbegriffe für Stoffe oder Stoffgruppen sind - soweit sie in den Anhang des Entwurfs übernommen wurden - pharmakologisch klar definiert, so dass ausreichend bestimmt ist, welche Stoffe umfasst sind.

Soweit der Anhang des Übereinkommens gegen Doping Einschränkungen der Verbote durch die Konsumform (Bsp. Beta-2-Agonisten), die im Urin gemessene Konzentration (Bsp. spezifische Stimulanzien, Beta-2-Agonisten) oder die Form der Verabreichung (Bsp. Glucocorticosteroide) vornimmt und dementsprechend in den von den Verboten ausgenommenen Fällen nicht von einer leistungssteigernden Wirkung ausgeht, werden Fälle des Besitzes der relevanten Stoffe in den entsprechenden Kleinstmengen bereits mangels nachweisbarer Zielsetzung "zu Dopingzwecken im Sport" nicht zur Strafbarkeit führen. Ausdrückliche Einschränkungen dieser Stoffe im Anhang zum AMG bedarf es daher nicht. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 2 (§ 6a Absatz 1 Nummer 4) wird Bezug genommen.

Der Anhang übernimmt auch die nach dem Anhang des Übereinkommens gegen Doping derzeit nur im Wettkampf verbotenen Stoffe mit Ausnahme der Narkotika und Cannabinoide. Der Umgang mit den beiden letztgenannten Stoffgruppen, deren Dopingrelevanz gering ist, ist durch das Betäubungsmittelrecht ausreichend sanktioniert. Die übernommenen Stoffgruppen der Stimulanzien und der Glucocorticosteroide werden nun von allen Dopingstraftatbeständen erfasst, was für den Besitz eine Straferweiterung zur Folge hat, da diese Stoffe bislang im Anhang zu § 6a Absatz 2a nicht enthalten sind.

Auf die Einschränkung eines nachweisbaren Wettkampfbezugs wird bei der Übernahme der verbleibenden Stoffgruppen allerdings verzichtet. Die Risiken und Nebenwirkungen der missbräuchlichen Anwendung von Stimulanzien und Glucocorticosteroiden zu Dopingzwecken im Sport hängen nicht von deren Einsatz im Wettkampf oder Training ab. Die Grenzziehung zwischen Wettkampf und Training, die die WADA in ihrem International Standard of Testing vornimmt ("In-Competition" bedeutet 12 Stunden vor dem Wettkampf bis zum Abschluss der Dopingkontrollen), ist für das deutsche Strafrecht und das mit den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes geschützte Rechtsgut der Volksgesundheit irrelevant.

Gerade die Stoffgruppe der Stimulanzien enthält hochpotente Psychostimulanzien mit klarer Leistungssteigerung, erheblichem Suchtpotential (Amphetamin, Kokain) und gravierenden Gesundheitsrisiken. Die Differenzierung des WADA-Verbots für Stimulanzien nach Trainings- und Wettkampfphase ist nicht unumstritten, da auch eine Stimulation während des Trainings zur Leistungssteigerung führen kann. Folglich wurde in der Vergangenheit (zum Beispiel im Radsport durch die UCI bis 2003) ein Verbot von Stimulanzien auch im Training praktiziert. Aktuell regt unter anderem die UCI eine entsprechende Ausweitung des Verbotes auf das Training an. Eine generelle Ausnahme dieser Stoffgruppe vom Anhang zum AMG würde die Gefahr mit sich bringen, dass ein möglicher Missbrauch von teilweise hochpotenten Stimulanzien zum Doping nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte, soweit die Stoffe nicht auch durch das Betäubungsmittelrecht strafbewehrt sind.

Auch eine Corticosteroid-Manipulation außerhalb des Wettkampfes zur schnelleren Überwindung einer Verletzung, zur Verbesserung der Trainingsleistung und Erreichung einer Wettkampfqualifikation unterscheidet sich angesichts der Gesundheitsgefahr nicht vom Einsatz eines derartigen Stoffs im Wettkampf.

Die nach der Verbotsliste nur in bestimmten Sportarten verbotenen Stoffe werden in den Anhang nicht aufgenommen. Eine Differenzierung der Strafverfolgung nach Sportart ist nicht praktikabel. Die dort genannten, nur in speziellen Konstellationen dopingspezifischen Stoffe (Alkohol und Betablocker) passen nicht in die Zielrichtung der verbesserten strafrechtlichen Dopingbekämpfung, die der Gesetzentwurf mit der Neufassung der §§ 95 a, 6 a verfolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung):

§ 100 a Absatz 2 Ziffer 3 StPO wird an die Aufwertung der bisherigen besonders schweren Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Vorgehens zu Verbrechenstatbeständen angepasst.

Zudem werden sämtliche Doping-Verbrechenstatbestände und besonders schweren Fälle in den Anwendungsbereich mit einbezogen. Dies gilt ausdrücklich auch für § 95 a Absatz 6 Nummer 1, obwohl es hierbei zu einer Abweichung zu § 100 a Absatz 2 Ziffer 7 und den dort genannten Betäubungsmittel-Katalogtaten kommt (es werden nur die Verbrechenstatbestände des § 30 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4, nicht aber § 30 Absatz 1 Nummer 3 aufgelistet). Es ist nicht gerechtfertigt, die Ermittlungsmöglichkeiten gerade bei Vorliegen eines Verdachts auf das durch den Eintritt der schweren Folge besonders gravierende Verbrechen (Mindeststrafrahmen 2 Jahre) einzuschränken, während Telekommunikationsmaßnahmen bei Verbrechen mit einem Mindeststrafrahmen von 1 Jahr möglich sein sollen. Ein organisierter Hintergrund, auf den die Strafverfolgungsbehörden nur mit verdeckten Maßnahmen angemessen und effektiv reagieren können, ist bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Verbrechen nach § 95 a Absatz 6 Nummer 1 ebenso zu vermuten wie bei den Verbrechenstatbeständen des § 95 Absatz 5 und Absatz 6 Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten):

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (Artikel 2). Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten):

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.